

FUSSBALL-CLUB NEUFAHRN e.V.

Am Galgenbachweiher 2
85375 Neufahrn



Vereinssatzung des FC Neufahrn e.V.

Aktuelle Fassung vom 17.05.2025

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 28.04.1947 in Neufahrn gegründete Sportverein führt den Namen **FC Neufahrn e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (VR 120137).
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (Nr. 11168).
4. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Fußball-Verband (Nr. 1367).
5. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, er ist politisch und religiös neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen, sowie Reisekosten nach steuerlichen Vorschriften bleibt hiervon jedoch unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedoch können Mitglieder des Vereins für ihren Arbeits- und Zeitaufwandpauschale Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und richtet sich nach § 3 Nr. 26a EStG. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Höhe und Auszahlung der Vergütung bestimmt der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.

FUSSBALL-CLUB NEUFAHRN e.V.

Am Galgenbachweiher 2
85375 Neufahrn



§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Missachtung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins durch den Vereinsausschuss verhängt werden. Der Bescheid über dieses Verbot ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Eintritt in den Verein bis 30. Juni des Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

FUSSBALL-CLUB NEUFAHRN e.V.

Am Galgenbachweiher 2
85375 Neufahrn



§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines (mit Vollendung des 18. Lebensjahres).

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Ort der Versammlung sind 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten bekanntzugeben. Außerdem kann in der örtlichen Presse oder schriftlich darauf hingewiesen werden.
Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese kann mit Ausnahme von §15 Abs. 1 folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
 - g) Zustimmung gemäß § 11 Abs. 3c.
3. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließen
 - oder
 - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder
 - oder
 - c) 10 Spieler der Seniorenmannschaftenbeim Vorstand schriftlich beantragen.

FUSSBALL-CLUB NEUFAHRN e.V.

Am Galgenbachweiher 2
85375 Neufahrn



4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Vereinsausschuss
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn sie durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden. Falls keine Tagesordnung vorliegt, ist über jeden Antrag abzustimmen.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
9. Für Rechtsgeschäfte über 10.000 € sowie für Rechtsgeschäfte über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder (zwischen 14 und 18 Jahren) sind berechtigt, über den Jugendleiter bei dem Vereinsausschuss Anträge zu stellen.

Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, über einen solchen Antrag zu beschließen oder diesen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Den Vereinsausschuss bilden:
 - a) die Vorstandsmitglieder gemäß §11 Abs. 1
 - b) die zwei Kassenrevisoren
 - c) dem/der Ehrenamtsbeauftragten
 - d) dem/der Kinderschutzbeauftragten
 - e) der/die Pressewart/in
 - f) der/die Zeug- und Platzwart/in

FUSSBALL-CLUB NEUFAHRN e.V.

Am Galgenbachweiher 2

85375 Neufahrn



- g) der/die Anlagenbetreuer/in Haustechnik
 - h) der/die AH-Leiter/in
 - i) die/die Spielführer/in der Erwachsenenmannschaften
 - j) der/die Schiedsrichterobmann/frau
 - k) der/die Leiter/in der Tischtennisabteilung
 - l) der/die Leiter/in der Dartsabteilung
 - m) der/die Leiter/in der Stocksützenabteilung
 - n) der/die Leiter/innen der vom Vereinsausschuss gegründeten neuen Abteilungen und Unterausschüsse
2. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereines nach Innen zur Aufgabe.
Er achtet darauf, dass Sinn und Zweck des Vereines verwirklicht werden und die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins eingehalten werden. Es ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere hat er das Recht, bei Bedarf neue Abteilungen und Unterausschüsse zu gründen.
4. Die Amtszeit des Vereinsausschusses ist gleich der Amtszeit des Vorstandes.
5. Mit Ausnahme der Ämter des Vorstandes und der Kassenrevisoren können mehrere Ämter des Vereinsausschusses einer Person übertragen werden.
6. Für Rechtsgeschäfte über 5.000 € ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorstand
 - b) dem/der 2. Vorstand (Stellvertreter)
 - c) dem/der Kassier/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Jugendleiter/in
 - f) dem/der Abteilungsleiter/in Fußball

FUSSBALL-CLUB NEUFAHRN e.V.

Am Galgenbachweiher 2
85375 Neufahrn



2. Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) die Bestellung der im § 10 Abs. 1 c - n genannten Mitglieder des Vereinsausschusses.

Die im § 10 Abs. 1 h - n genannten Mitglieder des Vereinsausschusses werden von den jeweiligen Abteilungen und Unterausschüssen bestellt. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Vorstand.

- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4. Mehrere Vorstandsämter auf eine Person zu vereinen ist nicht zulässig.
- 5. Für Rechtsgeschäfte über 1.500 € bis 5.000 € ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- 6. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß §11 Abs. 1 sind berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu 1.500 € nach Vorprüfung des Kassiers durchzuführen. Im Innenverhältnis gilt Satz 4 sinngemäß.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 26 BGB wird durch die vorstehenden Regelungen in § 8 Ziff. 9, § 10 Ziff. 6 und § 11 Ziff. 6 mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Leiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist



zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenrevisoren geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ steht.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 2. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert worden ist.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Jährliche Arbeitsumlage (Arbeitsdienst)

Die Arbeitsumlage wird jährlich für aktive Mitglieder ab 16 Jahren erhoben. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt zu Beginn des Jahres mit der Beitragsrechnung gemäß Beitragsstruktur. Stichtag zur Altersbestimmung ist das Abrechnungsdatum. Die Umlage kann durch Arbeitsstunden abgeleistet werden. Der Verein informiert die Mitglieder per E-Mail sowie auf der Homepage am Jahresanfang und über das Jahr hinweg über mindestens drei Termine inkl.

FUSSBALL-CLUB NEUFAHRN e.V.

Am Galgenbachweiher 2
85375 Neufahrn



Ausweichtermine. Mitglieder, die ab dem 01. Juli eines Jahres in den Verein eintreten, sind von der Arbeitsumlage im Jahr des Eintritts befreit. Der Arbeitsdienst wird in der jeweiligen Abteilung geleistet.

§ 17 Ehrenordnung

Der Verein kann Ehrungen für Verdienste für langjährige Mitgliedschaften vergeben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 18 Kinderschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Neufahrn, den 17.05.2025

Schriftführer

1. Vorsitzender

stellvertr. Vorsitzender